

Datenschutzordnung - Bündnis Deutschland

Inhaltsverzeichnis

§1 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	2
§2 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	3
§3 Dauer der Verarbeitung	4
§4 Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten	4
§5 Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gem. Art 13 DS-GVO	5
§6 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte	6
§7 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO	6
§ 8 Verarbeitung und Verpflichtung gem. Art. 32 bis Art. 36 DS-GVO	6
§9 Haftung im Innenverhältnis	8
§ 10 Vertraulichkeitsverpflichtung	8
§11 Inkrafttreten	8

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 18. März 2023

§1 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(1) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei gemäß § 23 der Bundessatzung der Partei sowie die diesen entsprechenden Gliederungsebenen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei verarbeiten, sofern übergeordnete Interessen betroffen sind, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. in Mitgliedsanträgen, Spendenformularen, Sepa-Lastschriftmandaten, Bewerbungen) gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der nationalen Datenschutzgesetze in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Dabei ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 d) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (z. B. politische Meinung, Religionszugehörigkeit) ihrer Mitglieder, ehemaligen Mitglieder, Spender, Interessenten und Personen, die regelmäßig mit ihnen in Kontakt stehen, auf der Grundlage geeigneter Garantien im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten gemäß § 23 Abs. 4 der Satzung der Partei.

2. Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) bzw. Art. 6 DS-GVO

Die Rechtmäßigkeit für die Verarbeitung von freiwilligen Daten ist aufgrund einer freiwilligen, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen nachweisbaren Willensbekundung zur Verarbeitung für festgelegte Zwecke gegeben.

3. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO

Um Pflichten zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nachzukommen oder auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage erfolgen, verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten. Die Zwecke der Datenverarbeitung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen

4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c) DS-GVO oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e) DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Kontroll- und Meldepflichten sowie Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Parteiengesetz

5. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO

Soweit erforderlich verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Betroffeneninteressen überwiegen. Die berechtigten Interessen sind insbesondere:

- a. Revision und Verbesserungen von Verfahren zur allgemeinen parteiinternen Verwaltungssteuerung und Weiterentwicklung
- b. Einladungen zu relevanten Veranstaltungen und Informationen über neue politische Entwicklungen, sofern die Betroffenen der Nutzung ihrer Daten nicht widersprochen haben.

§2 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Mitgliedsnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Staatsangehörigkeit),
- b. Funktionen,
- c. Zahlungsinformationen, Bankdaten,
- d. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- e. Freiwillige Daten (z. B. Familienstand, Beruf, Konfession),
- f. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(2) Bei Spendern verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen

- a. Stammdaten (z.B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede, Staatsangehörigkeit),
- b. Zahlungsinformationen,
- c. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(3) Bei Interessenten und weiteren Dritten verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Anrede),
- b. Korrespondenz (z. B. Schriftverkehr),
- c. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

(4) Im Rahmen von Vertragsbeziehung bzw. Vertragsanbahnung verarbeiten die berechtigten Gliederungsebenen von Bündnis Deutschland, die Vereinigungen und Sonderorganisationen:

- a. Stammdaten (z. B. Name, Ansprechpartner, Anrede, Anschrift, Kundennummer),

- b. Auftragsdaten, Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen,
- c. Rechnungsdaten (z. B. Rechnungsanschrift, Rechnungsnummer),
- d. sowie andere, mit den genannten Kategorien vergleichbar

§3 Dauer der Verarbeitung

(1) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung der oben genannten Zwecke oder geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist. Geschäftliche Unterlagen, Bescheinigungen über Beitragszahlungen oder Spendenzahlungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

(2) Sollte die Löschung der personenbezogenen Daten vom Betroffenen gewünscht werden, werden diese Daten unverzüglich gelöscht, soweit der Löschung nicht rechtliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§4 Beschreibung der Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten

(1) Die Daten der Mitglieder werden vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich in der Mitgliederdatei gem. § 23 Abs. 1 der Satzung der Partei erfasst und gespeichert. Die Verwendung der Mitgliederdaten (Pflichtangaben und freiwillige Angaben) erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der in der Satzung der Partei geregelten rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. der erteilten Einwilligung. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung an Dritte findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(2) Die Daten der Spender werden von den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen bzw. über ein Online-Formular im Internet erhoben und erfasst. Gespeichert werden die Daten in der Mitgliederdatei. Verwendet werden die Daten nach einem festgelegten Berechtigungskonzept, zur Kommunikation mit dem Spender und um dem Spender eine Spendenbescheinigung ausstellen zu können. Gemäß § 2 Abs. 6 der Beitrags- und Finanzrichtlinie der Partei werden diese vom zuständigen Kreisverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt. Die Daten der Spender werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

(3) Die Daten von weiteren Dritten werden von den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen erhoben und erfasst. Gespeichert werden sie ebenfalls in der Mitgliederdatei oder weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen. Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der erteilten

Einwilligung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweiligen Stellen. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(4) Die Daten von Vertragspartnern bzw. bei vertragsähnlichen Verhältnissen werden von der entsprechenden Stelle erhoben und erfasst und in gemeinsamen Datenverwaltungssystemen gespeichert. Veränderungen werden von der erhebenden und erfassenden Stelle vorgenommen. Die Verwendung erfolgt nach einem festgelegten Berechtigungskonzept im Rahmen der Vertragserfüllung bzw. im Rahmen berechtigter Interessen durch die jeweilige Stelle. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung findet nur aufgrund einer erteilten Einwilligung statt. Die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten erfolgt im Rahmen eines festgelegten Berechtigungskonzepts.

(5) Darüber hinaus sind die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen berechtigt, in eigener Verantwortung gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze personenbezogene Daten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten in eigenen Datenverwaltungssystemen zu verarbeiten.

§5 Informationspflicht bei Erhebung der personenbezogenen Daten gem. Art 13 DS-GVO

(1) Zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO wird der Bundesverband für die gemäß dieser Datenschutzordnung gemeinsam verarbeiteten Daten den berechtigten Gliederungsebenen der Partei, den Vereinigungen und Sonderorganisationen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Als gemeinsame verantwortliche Stelle wird hierbei bei bundeseinheitlicher Datenerhebung in allen Formaten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die **(Bündnis Deutschland, Knesebeckstr. 62/63, 10719 Berlin, datenschutz@bündnis.de)** sowie deren Datenschutzbeauftragte genannt.

(2) Bei einer Verarbeitung gemäß § 4 Abs. 5 dieser Datenschutzordnung kommen die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen ihren Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO eigenständig nach. Es sind die jeweiligen Datenschutzbeauftragten der berechtigten Gliederungsebenen zu benennen.

(3) Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind gesetzlich verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

§6 Verpflichtung zur Wahrung der Betroffenenrechte

Die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel 2 und 3 der DSGVO (Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen obliegen der jeweils federführend verantwortlichen Stelle. Es steht den Betroffenen jedoch frei, entsprechende Anliegen gegenüber jeder verantwortlichen Stelle vorzubringen.

§7 Verpflichtung zur Information der Betroffenen gem. Art. 26 Abs. 2 DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich, den Betroffenen die gem. gemäß Art 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

§ 8 Verarbeitung und Verpflichtung gem. Art. 32 bis Art. 36 DS-GVO

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden. Hierunter fallen folgende Maßnahmen:

1. Vertraulichkeit

- a. Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Schlüssel, Magnet- oder Chipkarten, elektrische Türöffner, Portier, Sicherheitspersonal, Alarmanlagen, Videoanlagen.
- b. Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, ZweiFaktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.
- c. Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten.

d. Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.

e. Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

2. Integrität

a. Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

b. Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

a. Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline, on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne. Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern.

b. Rasche Wiederherstellbarkeit.

c. Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, und dergleichen

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

a. Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen.

b. Incident-Response-Management.

c. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

5. Auftragskontrolle

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

§9 Haftung im Innenverhältnis

Es gilt §51 Abs. 4 der Satzung der Partei analog für Verletzungen des Datenschutzrechtes.

§ 10 Vertraulichkeitsverpflichtung

Die berechtigten Gliederungsebenen der Partei, die Vereinigungen und Sonderorganisationen erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht

§11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Datenschutzordnung tritt am 18. März 2023 in Kraft.